

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR-635562-2026-13

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966
geändert wird

Wien,

02. JUNI 2026

Bundeskanzleramt

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 das beiliegende Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird, beschlossen hat.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, Zl. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzi@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage

Landesgesetz

Jahrgang 2026

Ausgegeben am xx. xxxx 2026

XX. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 3/2026, wird wie folgt geändert:

1. *In § 18 wird folgender Abs. 19 angefügt:*

„(19)

1. Das Landesgesetzblatt LGBl. für Wien Nr. xx/2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.
2. Am 1. August 2026 aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Sammelcontainer für Textilien (Kleidung, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche, Decken und Pölster, Gürtel, Taschen, Schuhe, u. dgl.) nach dem Tarif B Post 15 enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2026. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2026, gilt für diese Gebrauchserlaubnisse bis zu ihrer Beendigung.“

2. *In Tarif B Post 15 wird folgender Satz angefügt:*

„ausgenommen sind Sammelcontainer für Textilien (Kleidung, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche, Decken und Pölster, Gürtel, Taschen, Schuhe, u. dgl.);“

Für die Richtigkeit:

Gerald Amon
Oberamtsrat

